

Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“)
**zur Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen
Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Lan-
desrahmenvertrags zur Vergleichbarkeit (FFV LRV)**

1. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
2. die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
 - a) Niedersächsischer Landkreistag,
 - b) Niedersächsischer Städtetag,
 - c) Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund,
3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nieder-
sachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbände (LAG-FW), im Einzelnen:
 - a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.
 - b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.
 - c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.
 - d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
 - e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
 - f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.
 - g) der Paritätische Niedersachsen e.V.
 - h) das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.
 - i) das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e.V.
 - j) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig e. V.
 - k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.
 - l) das Diakonische Werk der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland e.V.
 - m) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.
 - n) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.
 - o) die Jüdische Wohlfahrt,
4. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB),
5. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)

schließen nachstehenden Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“):

**Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“)
zur Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen
Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Lan-
desrahmenvertrags zur Vergleichbarkeit (FFV LRV)**

Vorbemerkungen

Die Regelungen in Gestalt der Fortführungsvereinbarung (FFV LRV) haben sich nach Auf-
fassung der Vertragsparteien grundsätzlich bewährt. Die FFV LRV soll deshalb mit diesem
Vertrag („III. Vertrag“) fortgeschrieben werden.

§ 1

Personelle Ausstattung / Personalstandards

(1) Die Rahmenleistungsbeschreibungen gem. § 5 Abs. 1 FFV LRV I in Verbindung mit der
Anlage II FFV LRV I werden als Rahmen- oder Regelleistungsbeschreibung fortgeführt. Die
Personalstandards gem. Anlage A werden zum Gegenstand der Regelleistungsbeschreibun-
gen gemacht.

(2) Die Personalstandards sind von allen Trägern einzuhalten, deren Leistungsvergütung
(Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale) den Werten des § 2 entsprechen oder höher
sind. Alle anderen Träger sind verpflichtet, ihre zum 31.12.2010 erreichten Personalstan-
dards entsprechend der Erhöhung im Verfahren gem. § 3 anzupassen.

§ 2

Vergütung

(1) Den einheitlichen Leistungsstandards gem. Regelleistungsbeschreibung (inkl. der Perso-
nalstandards gem. Anlage A) sind einheitliche Leistungsvergütungen (Summe aus Grund-
und Maßnahmepauschale) zugeordnet (s. Anlage A Spalte 3).

(2) Die Leistungsvergütungen aller gem. § 7 beigetretenen Träger sowie die Beträge der
Spalte 3 der Anlage A werden um einen festen Betrag verändert, dessen Höhe die Gemein-
same Kommission gem. § 5 jährlich festlegt.

§ 3

Verfahren

(1) Nach Auslaufen des bisherigen Korridorverfahrens (Verfahren nach § 2 FFV LRV z. V.) am 31.12.2010 wird ein Angleichungsverfahren auf die Durchschnittswerte gem. Spalte 3 der Anlage A angeschlossen. Die zeitliche Angleichung wird nach Leistungstypen differenziert vorgenommen, wobei die Angleichung grundsätzlich nicht mehr als 1 % des jeweiligen Durchschnittswertes pro Jahr betragen soll.

Die genauen Anpassungszeiten je Leistungstyp ergeben sich aus der Anlage B. Die Anpassung erfolgt dabei jährlich in gleichen Schritten.

(2) Bei der Schaffung neuer Angebote und bei der Erweiterung der Kapazitäten bestehender Angebote, die einen erstmals auftretenden Bedarf Leistungsberechtigter decken sollen, finden die in den §§ 1 u. 2 geregelten Personalstandards und einheitlichen Vergütungssätze ab 01.04.2009 Anwendung. Dies gilt nur bei „echten“ Neuaufnahmen und nicht

1. im Falle eines bloßen Einrichtungswechsels in der Person der/s Leistungsberechtigten oder
2. bei bloßem Trägerwechsel.

(3) Bei erstmals / neu auftretenden Bedarfen einzelner Leistungsberechtigter, die in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden, gelten für die Leistungstypen gem. Anlage C die in den §§ 1 u. 2 geregelten Personalstandards und einheitlichen Leistungsvergütungen ab 01.01.2011, für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bereits ab 01.04.2009. Dies gilt nur bei „echten“ Neuaufnahmen und nicht im Falle eines bloßen Einrichtungswechsels in der Person der/s Leistungsberechtigten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Von dem Verfahren nach § 3 sind ausgenommen diejenigen Einrichtungen, für die die Gemeinsame Kommission im Rahmen des § 2 Abs. 6 LRV z. V. festgestellt hat, dass das Korridorverfahren keine Anwendung findet. § 2 Abs. 7 FFV LRV z. V. gilt entsprechend.

(2) Für Träger, die ein Angebot eines Leistungstyps vorhalten, der nicht Bestandteil der Anlage 1 FFV LRV z. V. ist, der aber neu in das Verfahren nach § 3 aufgenommen wurde, gilt das Verfahren nach den § 2 Abs. 6 u. 7 FFV LRV z. V. entsprechend.

§ 5

Gemeinsame Kommission

(1) Zur Umsetzung dieses Vertrages wird eine gemeinsame Kommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. für die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Verbände bis zu 8 Vertreter
2. VDAB 1 Vertreter
bpa 1 Vertreter
3. für das Land Niedersachsen und die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen jeweils bis zu 5 Vertreter

Ihre Zuständigkeit wird dahingehend erweitert, dass sie auch für die Fortschreibung der Anlagen A, B und C zuständig ist. § 19 FFV LRV I gilt entsprechend.

(2) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass über die bereits geschlossenen Vereinbarungen zur Differenzierung nach Leistungsberechtigengruppen (HMB-W und Schlichthorst) hinaus für

1. geistig, körperlich oder seelisch wesentlich behinderte Leistungsberechtigte im Berufsalter, die in Werkstätten (Leistungstypen 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 und 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 inkl. 2.1.3.2) für behinderte Menschen beschäftigt sind und für
2. volljährige geistig oder körperlich wesentlich behinderte Leistungsberechtigte bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (zzt. 65 Jahre), die in Tagesförderstätten (Leistungstypen 1.1.3.2 und 2.1.3.2) oder in Angeboten der sog. „sonstige heimin-terner Tagesstruktur“ betreut werden,

ab dem 01.01.2013 zu Kalkulationszwecken die Bildung von Leistungsberechtigengruppen nach dem sog. „HMB-T-Verfahren“ nach Heidrun Metzler erfolgt. Die Gemeinsame Kommission wird die zur Umsetzung dieser Einigung erforderlichen Schritte und Vorarbeiten durchführen.

§ 6

Allgemeine Regelungen

Die Regelungen dieses Vertrages (III. Vertrag) gehen im Zweifel den Regelungen der FFV LRV vor.

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen zum Verfahren enthält, werden die Verfahrensregelungen der FFV LRV auf diesen Vertrag erstreckt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die unwirksame Bestimmung eine ihrem Inhalt weitestgehend entsprechende wirksame Regelung zu vereinbaren.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Beitritt

Binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten des Vertrages teilen die Einrichtungsträger schriftlich dem Träger der Sozialhilfe mit, ob sie an dem Verfahren nach § 3 teilnehmen.

Der Beitritt gilt für alle Leistungsangebote eines Trägers (vgl. § 4 FFV LRV z. V.).

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erklärt binnen acht Wochen nach Beendigung des Beitrittsverfahrens die Anwendung des Verfahrens nach diesem Vertrag. Er wird die Erklärung abgeben, wenn die Durchschnittswerte der teilnehmenden Einrichtungen den Werten gem. Anlage A Spalte 3 entsprechen.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Anlage A III. Vertrag

Bezeichnung des Leistungstyps		Durchschnittswerte 2009 gem. § 1 Abs. 1 Ziffer b FFV LRV z. V. (GP+MP)	Personalstandard 1)	
		Spalte 3		
1.1.1.1	Sonderkindergarten für Kinder mit einer Körperbehinderung	2.039,31/Mon.	Fachkräfte	1,0 : 6
			Hilfskräfte	1,0 : 6
			übergreifender Fachdienst	1,0 : 60
1.1.1.3	Sonderkindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung	1.832,45/Mon.	Fachkräfte	1,5 : 8
			Sprachtherapeuten *	0,54 : 8
			*>=s. Rahmenvereinbarung über Abgrenzung und Kostenteilung bei teilstationärer Sprachheilbehandlung	
			übergreifender Fachdienst	1,0 : 32
1.1.1.4	Sprachheilkindergarten	1.734,82/Mon.	Fachkräfte	1,50 : 8
			Sprachtherapeuten *	0,54 : 8
			*>=s. Rahmenvereinbarung über Abgrenzung und Kostenteilung bei teilstationärer Sprachheilbehandlung	
			übergreifender Fachdienst	1,0 : 32
1.1.3.1; 2.1.3.1; 3.1.1.1	Werkstatt für behinderte Menschen			
	WfbM (nur Arbeitsbereich)	729,07/Mon.	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 12
			Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
			übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
			<u>für 85% aller Werkstattbeschäftigten</u>	
(inkl. 2.1.3.2 an WfbM)	WfbM (inkl. Tagesförderstätte)	816,90/ Mon.	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 12
			Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
			übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
			<u>für 15 % aller Werkstattbeschäftigten: (besonders betreuungsbedürftige Werkstattmitarbeiter / Tagesförderstättenbesucher) 2)</u>	
			Betreuungskräfte	1,0 : 5
			Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
			übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
1.2.1.6	Stationäre Sprachheileinrichtung	113,84/Tag	Fachkräfte	2,5 : 8
			Hilfskräfte	0,5 : 8
			Sprachtherapeuten *	0,5 : 8
			*gemäß Vereinbarung über Abgrenzung und Kosten- teilung bei der stat. Sprachheil- behandlung	
			übergreifender Fachdienst	1 : 16

Bezeichnung des Leistungstyps		Durchschnittswerte 2009 gem. § 1 Abs. 1 Ziffer b FFV LRV z. V. (GP+MP)	Personalstandard 1)	
		Spalte 3		
1.2.2.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter	LBGR 1	87,35 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 3,44
		LBGR 2	92,88 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 2,65
		LBGR 3	114,33 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 1,72
		LBGR 4	138,40 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 1,30
		LBGR 5	162,45 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 1,00
2.1.1.1	Sonderkindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung	LBGR 1	1.764,80/Mon.	Fachkräfte 1,0 : 6 Hilfskräfte 0,5 : 6 übergreifender Fachdienst 1,0 : 24
		LBGR 2	3.020,28/Mon.	Fachkräfte 1,8 : 6 Hilfskräfte 0,9 : 6 übergreifender Fachdienst 1,0 : 13,5
2.1.2.2	Tagesbildungsstätte	LBGR 1	1.715,88/Mon.	Fachkräfte 1,0 : 8 Hilfskräfte 0,5 : 8 übergreifender Fachdienst 1,0 : 16
		LBGR 2	2.842,29/Mon.	Fachkräfte 1,8 : 8 Hilfskräfte 0,9 : 8 übergreifender Fachdienst 1,0 : 9
2.2.2.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung	LBGR 1	64,22 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 3,5
		LBGR 2	73,76 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 3,2
		LBGR 3	80,29 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 2,7
		LBGR 4	105,44/Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 1,8
		LBGR 5	131,15/Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 1,3
2.2.3.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Menschen im Erwerbs- u. Seniorenalter	LBGR 1	36,98 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 6,6
		LBGR 2	45,10 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 5,0
		LBGR 3	64,01 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 3,3
		LBGR 4	91,27 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 2,1
		LBGR 5	123,83/Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 1,4

Bezeichnung des Leistungstyps		Durchschnittswerte 2009 gem. § 1 Abs. 1 Ziffer b FFV LRV z. V. (GP+MP)	Personalstandard 1)
		Spalte 3	
3.1.1.2	Tagesstätten für Menschen mit seel. Behinderungen	874,93 /Mon.	Fachkräfte 1,0 : 7,5
3.1.1.3	Heiminterne Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen	531,64 /Mon	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 12
3.1.1.4	Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige (CMA)	425,91/Mon.	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 14
3.2.1.1	Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen		
	LBGR 1	33,21 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 11
	LBGR 2	46,25 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 6
	LBGR 3	66,33 /Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 3,33
3.2.2.	Wohnstätten für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige (CMA)	41,79/Tag	Betreuungskräfte 3), 4) 1,0 : 7
4.1.	stationäre Hilfe nach § 67 SGB XII	52,38/Tag	Sozialpädagogische Fachkräfte 3) 1,0 : 12

- Anmerkungen:
- 1) Mit den angegebenen Personalschlüsseln wird die vom Einrichtungsträger durchschnittlich zu besetzende Zahl in Vollzeitstellen abgebildet.
 - 2) Der Personalstandard wird vereinfacht berechnet. Dafür wird vereinbart, einen pauschalen Personalschlüssel von 1 : 5 auf pauschal 15% aller Werkstattbeschäftigten / Tagesförderstättenbesucher zu beziehen. Beide Annahmen bedingen sich gegenseitig. In den vorstehenden Annahmen wird vorausgesetzt, dass der aufzunehmende Personenkreis in den Einzugsgebieten der Leistungsanbieter vergleichbar ist.
 - 3) incl. pädagogische Heimleitung
 - 4) Fachkraftquote gem. HeimPersV vom 19.07.1993 (analog bei 2.2.2.1)

Anlage B III. Vertrag

Bezeichnung des Leistungstyps		Anpassungszeit in Jahren	Anpassung bis
		Spalte 5	Spalte 6
1.1.1.1	Sonderkindergarten für Kinder mit einer Körperbehinderung	4	31.12.2014
1.1.1.3	Sonderkindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung	6	31.12.2016
1.1.1.4	Sprachheilkindergarten	4	31.12.2014
1.1.3.1; u.a.	Werkstatt für behinderte Menschen WfbM (nur Arbeitsbereich)	2	31.12.2012
1.1.3.1; u.a.	Werkstatt für behinderte Menschen WfbM (inkl. Tagesförderstätte)	2	31.12.2012
1.2.1.6	Stationäre Sprachheileinrichtung	2	31.12.2012
1.2.2.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter	10	31.10.2020
2.1.1.1	Sonderkindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung	6	31.12.2016
2.1.2.2	Tagesbildungstätte	5	31.12.2015
2.2.2.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung	10	31.12.2020
2.2.3.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter	14	31.12.2024
3.1.1.2	Tagesstätten für Menschen mit seel. Behinderungen	6	31.12.2016
3.1.1.3	Heiminterne Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen	14	31.12.2024
3.1.1.4	Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige (CMA)	6	31.12.2016
3.2.1.1	Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen	7	31.12.2017
3.2.2.	Wohnstätten für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige (CMA)	6	31.12.2016
4.1.	stationäre Hilfen nach § 67 SGB XII	10	31.12.2020

Anlage C III. Vertrag

Bezeichnung des Leistungstyps	
1.1.3.1; u.a.	Werkstatt für behinderte Menschen WfbM (nur Arbeitsbereich)
1.1.3.1; u.a.	Werkstatt für behinderte Menschen WfbM (inkl. Tagesförderstätte)
1.2.2.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter
2.2.3.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter

1. Für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

.....

2. Für die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, im Einzelnen:

- a) Niedersächsischer Landkreistag

.....

- b) Niedersächsischer Städtetag

.....

- c) Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

.....

3. Für die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbände (LAG-FW), im Einzelnen:

- a) Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e. V.

.....

- b) Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V.

.....

- c) Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V.

.....

- d) Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

.....

- e) Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

.....

- f) Landescaritasverband für Oldenburg e. V.
.....
- g) Paritätischer Niedersachsen e. V.
.....
- h) Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V.
.....
- i) Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Oldenburg e. V.
.....
- j) Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig e. V.
.....
- k) Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.
.....
- l) Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
.....
- m) Diakonisches Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e. V.
.....
- n) Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e. V.
.....

o) Jüdische Wohlfahrt

.....

4. Für den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB):

.....

5 Für den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa):

.....